

Statuten

Zweckverband Feuerwehr Ibach



**Gemeinden
Fehren, Meltingen und Zullwil**

Mai 2019 (V8)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	Seite 3
II.	Organisation.....	Seite 3
III.	Finanzielles	Seite 6
IV.	Anlagen und Material.....	Seite 8
V.	Archivierung.....	Seite 8
VI.	Ein- und Austritte, Auflösung	Seite 9
VII.	Schlussbestimmungen.....	Seite 9

I. Allgemeines

§ 1 Name und Regelungsbereich

¹ Die Gemeinden Fehren, Meltingen und Zullwil bilden unter dem Namen Zweckverband Feuerwehr Ibach einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹.

² Diese Statuten regeln die gemeinsame Feuerwehr der Verbandsgemeinden. Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbandsgemeinden deren Feuerwehraufgaben. Diese richten sich nach dem solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1974² und der zugehörigen Verordnung sowie nach den Vorgaben des Kantons Solothurn.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Aufgaben des Bereichs Feuerwehr der Verbandsgemeinden wahrzunehmen.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 3 Sitz des Zweckverbands

Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in Meltingen.

§ 4 Besondere Befugnisse der Verbandsgemeinden

Die Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

II. Organisation

A Allgemein

§ 5 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Feuerwehr-Kommission;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden im Kanton Solothurn zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

¹ BGS 131.1

² GVG, BGS 618.111

B Delegiertenversammlung

§ 6 Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

a) je 2 Mitglieder pro Gemeinde, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden.

² Die Vorstandsmitglieder als nichtstimmberechtigte Berater und Referenten sowie der Protokollführer nehmen ebenfalls an den Delegiertenversammlungen teil.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 4 Mitglieder und zumindest je ein Delegierter jeder Verbandsgemeinde anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens zwei der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt. Die nächsthöhere Zahl stellt das absolute Mehr dar. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies zwei Gemeinden oder zwei der Delegierten schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.

⁴ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten des Vorstands;
- b) den Vizepräsidenten des Vorstands;
- c) die Mitglieder des Vorstands;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie hat die Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Verbandsgemeinden;
- b) sie erlässt die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten des Zweckverbands, insbesondere das Feuerwehrreglement und das Entschädigungsreglement;
- c) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbands;
- d) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 bis Fr. 20'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- e) sie beschliesst den Jahresbericht/Geschäftsbericht;
- f) sie setzt die Beiträge (nach Einwohnerwert) der Gemeinden fest;
- g) sie legt die Besoldungs-, Gehalts- und Entschädigungsordnung fest;
- h) sie beschliesst über Anträge des Vorstands;
- i) sie schlägt allfällige weitere Gemeinden zur Aufnahme in den Zweckverband zuhan-

- den der Verbandsgemeinden vor;
- j) sie informiert die Stimmberechtigten in den Gemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt;
 - k) sie kann Ressorts für den Vorstand bilden.
 - l) sie beschliesst über das Mandatsverhältnis zur Rechnungsführung

C Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus:

- a) je einem Gemeinderats-Mitglied (Ressortchef) aus jeder Gemeinde.

² Mit beratender Stimme gehört der Feuerwehr-Kommandant dem Vorstand an.

³ Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, je ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet alle Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr.30'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 nicht übersteigen;
- c) er ernennt bzw. befördert den Kommandanten, den Vize-Kommandanten, die Offiziere, den Feuerwehradministrator, den Materialverwalter;
- d) er bestimmt die Kandidaten für die amtlichen Offizierkurse;
- e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- f) er erlässt Pflichtenhefte;
- g) er beruft allfällige Spezialkommissionen ein;
- h) er informiert die Gemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- i) er kann bei Uneinigkeiten unter den Gemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- j) er teilt die von der Delegiertenversammlung allenfalls gebildeten Ressorts zu.

D Feuerwehr-Kommission

§ 10 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehr-Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehr-Kommandant als Vorsitzender;
- b) Kommandant-Stellvertreter;
- c) alle Offiziere;
- d) Fachbereichsleiter (Materialverwalter, Fahrzeugchef, Atemschutzchef);
- e) Feuerwehr-Administrator als Aktuar;
- f) politische Vertreter (z.B. Vorstandsmitglieder) ohne Stimmrecht.

E Präsident des Zweckverbands

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Präsident des Zweckverbands führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

² Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

F Stimmberechtigte

§ 12 Politische Rechte

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 50'000.00 für einmalige und Fr. 20'000.00 für wiederkehrende Ausgaben übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden.

² Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn.

III. Finanzielles

§ 13 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn.

² Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

³ Die rechnungsführende Organisation kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf Akontozahlungen verlangen.

⁴ Der Zweckverband führt eine eigenständige Jahresrechnung, welche auf Beschluss der Delegiertenversammlung durch eine Organisation im Mandatsverhältnis geführt wird.

§ 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern, je einem pro Verbandsgemeinde.

² Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die RPK orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und schlägt bei Bedarf Verbesserungsmassnahmen vor.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§ 15 Einnahmen

¹ Die Erträge der Feuerwehr sind:

- a) sämtliche Ersatzabgaben, welche durch die Verbandsgemeinden eingezogen werden;
- b) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement;
- c) Erträge aus Materialverkäufen;
- d) Bussen;
- e) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung;
- f) Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss dem in diesen Statuten definierten Kostenteiler;
- g) Zinserträge.

² Die Festsetzung des harmonisierten Feuerwehrsteuersatzes obliegt den beteiligten Verbandsgemeinden. Ebenso das Inkasso der Feuerwehrrersatzabgaben.

³ Die Bussgelder werden von den zuständigen Stellen in den Verbandsgemeinden erhoben und sind der rechnungsführenden Gemeinde bzw. dem Zweckverband zu überweisen.

⁴ Die Betreuung des Beitragswesens (Solothurnische Gebäudeversicherung, allfällige Verrechnungen von Feuerwehreinsätzen etc.) obliegt der rechnungsführenden Verbandsgemeinde (Rechnungsführerin).

⁵ Die verbleibenden Betriebskosten werden zwischen den drei Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt bzw. in Rechnung gestellt:

- a) 50% nach dem Einwohnerschlüssel Stand 31. Dezember des Vorjahres.
- b) 50% nach dem jeweils gültigen Gebäudeversicherungswert (gesamtes Gemeindegebiet) Stand 31. Dezember des Vorjahres.

§ 16 Ausgaben

Die gemeinsamen Betriebskosten werden wie folgt definiert:

- a) Sold, Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Löhne, Spesen und Entschädigungen der Feuerwehrchargierten und der Feuerwehrmannschaft;
- b) Kurs- und Erwerbsersatzkosten, Aus- und Weiterbildung, Honorierungen und Ernstfalleinsätze;
- c) Mietkosten für das Feuerwehrmagazin Meltingen (inkl. Nebenkosten / exkl. bauliche Unterhaltskosten);
- d) die Rechnungsführung im Mandatsverhältnis;
- e) Anschaffungen von Gerätschaften, Materialien, Bekleidung etc.;
- f) laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Alarmierung;
- g) sämtliche Versicherungen, Steuern, Mitglieder- und Verbandsbeiträge;
- h) Unterhaltskosten sämtlichen Mobiliars, Gerätschaften, Fahrzeuge;
- i) Investitionen in Gerätschaften und Fahrzeuge, die mehr als Fr. 30'000.00 kosten, sind durch den Zweckverband buchhalterisch über die Investitionsrechnung anzuschaffen und jährlich über die Betriebskosten (Abschreibungen, Zinsen u.a.) von den Verbandsgemeinden anteilmässig nach der Rechnungsführung mit Betriebsbeiträgen zu finanzieren.

§ 17 Beiträge der Gemeinden

Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 16 werden aufgeteilt:

- a) zu 50% nach Einwohnerzahl der Gemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.
- b) zu 50% nach dem Gebäudeversicherungswert (gesamtes Gemeindegebiet) aufgrund der bekanntgegebenen Werte am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 18 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 17 für die Verpflichtungen der Feuerwehr.

IV. Anlagen und Material

§ 19 Bauliche Anlagen

¹ Die im Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinde Meltingen stellt dem Zweckverband das bestehende Feuerwehr-Magazin gegen eine Miete zur Verfügung. Die Eigentümer der Liegenschaften sind für deren Gebäudeunterhalt zuständig.

² Die Erstellung gemeinsamer Anlagen bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 20 Löschwasserversorgung

¹ Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich der Hydranten) werden von jeder Verbandsgemeinde selbst besorgt.

² Die Verbandsgemeinden stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung

§ 21 Feuerwehrmaterial

Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial etc.) der Verbandsgemeinden geht mit der Integration der FW Zullwil bzw. mit der Bildung der Feuerwehr Ibach in das gemeinsame Eigentum über.

V. Archivierung

§ 22 Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbands haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Archivierungs-Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn.

² Für die Archivierung ist der Feuerwehr-Administrator zuständig.

VI. Ein- und Austritte, Auflösung

§ 23 Ein- und Austritte

¹ Gemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Beschlussfassung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente durch alle Verbandsgemeinden auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

§ 24 Auflösung des Zweckverbands

¹ Der Zweckverband kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende des 3. Jahres aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 17 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Beschwerdewesen

¹ Gegen die Beschlüsse der Feuerwehr-Kommission kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung kann nach den Bestimmungen der §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes Beschwerde erhoben werden.

³ Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

§ 26 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht gelten das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, das Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn und die Gemeindeordnungen der Einwohnergemeinden Fehren, Meltigen und Zullwil.

§ 27 Wirkungs- und Resultateprüfung

Der Zweckverband wird gegenüber den Verbandsgemeinden verpflichtet, nach zwei Betriebsjahren bzw. anfangs 2022 einen Wirkungs- und Resultatebericht vorzulegen. Die Vertragsgemeinden werden zu diesem Zeitpunkt den Erfolg der Fusion „Feuerwehr Ibach“ politisch beurteilen und wenn notwendig die notwendigen strukturellen und reglementarischen Korrekturen vornehmen.

§ 28 Zustandekommen / Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt sind.

Von der Gemeindeversammlung Fehren genehmigt am (Datum)

Ort und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

..... (Name)

..... (Name)

Von der Gemeindeversammlung Meltingen genehmigt am (Datum)

Ort und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

..... (Name)

..... (Name)

Von der Gemeindeversammlung Zullwil genehmigt am (Datum)

Ort und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

..... (Name)

..... (Name)

Vom Regierungsrat des **Kantons Solothurn** genehmigt:

.....